



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**A 1 Klausur  
am 5. Januar 2024**

**A1-I/24 = RA 7 am 18. Juli 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **9** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

## Rechtsanwaltskanzlei

# Rainer Ruf

Lönsweg 44  
30621 Hannover  
ra.ruf@kanzlei.de  
Fon: 0511/56567  
Fax: 0511/56568  
Städtische Vereinsbank  
IBAN: DE82 8833 2121 0397 8315 05  
05.01.2024

### Neues Mandant/Aktenvermerk

Eheleute  
Manuela Lage-Meyer  
Michael Meyer  
Irisweg 98  
30317 Hannover

gegen

Herrn  
Karl Kaul  
Irisweg 96  
30317 Hannover

Die Mandanten bitten um Mandatsübernahme, überreichen diverse Unterlagen und berichten:

„Das Ehepaar Kaul und wir sind Nachbarn in unserem Wohngebiet, das mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Auf dem Teil unseres Hausdaches, das nach Osten – also in Richtung des Wohnhauses der Eheleute Ina und Karl Kaul – ausgerichtet ist, haben wir im Mai 2022 Module einer Photovoltaikanlage montieren lassen. Die Photovoltaikanlage war nicht baugenehmigungspflichtig und hat insgesamt 45.900 € gekostet. Wir generieren etwa 85 % des monatlichen Bedarfs an Strom und haben mit der städtischen Netzbetreiberin Hannover-Öko-Strom GmbH im Mai 2022 einen Einspeisevertrag geschlossen.

Unsere Nachbarn meinen, dass sie von Reflexionen durch Sonneneinstrahlung auf die Solarpanels, also durch Blendwirkungen, gestört werden. Dass eine gewisse Blendung möglich ist, bestreiten wir nicht. Die Lichtreflexe und die realen Auswirkungen sind aber nicht so intensiv, wie unser Nachbar meint. Er kann sein Grundstück ganz normal nutzen. Um ganz sicher zu gehen, dass wir im Recht sind, haben wir bereits ein Sachverständigengutachten eingeholt, das wir mitgebracht haben.

Die Anlage haben wir gerade auch aufgrund des Klimaschutzes bestellt – wir arbeiten beide für den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. Mittlerweile ist doch allgemein anerkannt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen durch den Treibhauseffekt gefährdet sind und dieser eingedämmt werden muss. Deshalb haben wir uns

– wie viele andere auch – für die regenerative Energiequelle Photovoltaik entschieden. Entsprechende Anlagen sind inzwischen schließlich auch in den Wohngebieten von Großstädten allgegenwärtig. Dann kann es unseres Erachtens aber nicht sein, dass ein einzelner Nachbar sich an solchen Einwirkungen (es handelt sich letztlich nur um umgelenktes natürliches Sonnenlicht) stört und jetzt – 1½ Jahre nach der Installation auf dem Dach – Unterlassung verlangt.

Speziell haben wir folgende Anmerkungen und Fragen:

1. Natürlich wollen wir die Photovoltaikanlage nicht abbauen oder deren Wirkungsgrad durch irgendwelche Maßnahmen beschränken; das haben wir Herrn Kaul zuletzt mit E-Mail vom 15.12.2023 so auch definitiv mitgeteilt (und natürlich wollen wir auch keine Gebühren an Rechtsanwalt Großmann zahlen). Oder kann uns unser Nachbar zu unwirtschaftlichen Maßnahmen, wie z.B. zu einem Rückbau der Anlage, zwingen? Für wen sprechen die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)?
2. Gibt es für uns die Möglichkeit einer Klage, um die Angelegenheit endgültig, also ein für alle Mal zu klären? Wir sind rechtsschutzversichert (ABC-Versicherungen, Versicherungsnummer: 945702558-2) und würden einen Gang zum Gericht nicht scheuen.
3. Wäre der Antrag, den der gegnerische Rechtsanwalt ankündigt, im Rahmen einer Klage gegen uns überhaupt bestimmt genug? Wir können doch gar nicht erkennen, was wir im Falle einer Verurteilung machen müssten. Und was bedeutet dies für uns, soweit wir selbst die Initiative ergreifen und gerichtlich gegen unsere Nachbarn vorgehen wollen?
4. Oder müssen wir zunächst andere Maßnahmen ergreifen? Müssen wir dann unsere Nachbarin, Frau Ina Kaul, die sich nun für ein Jahr im Ausland befindet, ebenfalls einbeziehen? Oder genügt es, wenn wir Herrn Karl Kaul belangen?
5. Könnten wir dafür (also für andere Maßnahmen) entstehende Kosten erstattet verlangen?

Beraten und vertreten Sie uns bitte!“

*Ref*

Günther Großmann



Rechtsanwalt

Kantallee 11  
30896 Hannover  
rechtsanwalt@großmann.de  
Telefon: 0511/44467  
Telefax: 0511/44468  
Darlehensbank Hannover  
IBAN:  
DE57 0010 0508 8335 6655 21  
Gr/Ku-23-945ZR  
22.12.2023

Eheleute  
Manuela Lage-Meyer  
Michael Meyer  
Irisweg 98  
30317 Hannover

### **Kaul gegen Lage-Meyer/Meyer**

Sehr geehrte Frau Lage-Meyer,  
sehr geehrter Herr Meyer,

ich vertrete Herrn Karl Kaul. Ich überreiche anliegend meine Vollmacht.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten, dem im Miteigentum mit seiner Frau Ina Kaul das Hausgrundstück Irisweg 96 in Hannover gehört, mache ich gegen Sie Unterlassungsansprüche wegen der Blendwirkungen geltend, welche von den auf dem Dach Ihres Hauses montierten Solarpanels ausgehen. Frau Kaul befindet sich seit dem 01.12.2023 beruflich für ein Jahr im Ausland, so dass mein Mandant sich allein um die Angelegenheit kümmert.

Auf den E-Mail-Verkehr ab November 2023 zwischen Ihnen und meinem Mandanten nehme ich Bezug. Sie haben Ansprüche meines Mandanten „mit Entschiedenheit“ zurückgewiesen. Für meinen Mandanten will ich nichtsdestoweniger nochmals einen Versuch unternehmen, Sie zur Einsicht und zu geeigneten Maßnahmen zu bewegen, um die negativen Auswirkungen Ihrer Photovoltaikanlage zu beseitigen, notfalls auch durch den Abbau der Anlage. Ein Anspruch folgt auch aus § 242 BGB i.V.m. dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis.

Mein Mandant und seine ganze Familie sind maßgeblich an der Nutzungsmöglichkeit von Haus und Garten gehindert. Die Häuser stehen ca. zehn Meter auseinander, das Haus meines Mandanten und seiner Frau befindet sich östlich von Ihrem Anwesen. Bei Sonnenwetter liegt eine Blenddauer von über 90 Minuten am Tag (9:45 Uhr bis 11:15 Uhr) und von ca. 80 Stunden pro Kalenderjahr vor. Bei Sonneneinstrahlung wird das Licht auf die 25 qm große Terrasse und die westlich gelegenen Fenster des Hauses der Eheleute Kaul reflektiert. Dann ist es unmöglich, auf der Terrasse zu sitzen oder sich dort zu sonnen, weil die Lichteinwirkung aufgrund der Re-

flektionen einfach zu intensiv ist. Durch die Fenster in westlicher Richtung fällt so stark reflektiertes Licht ein, dass ein Aufenthalt in dem vorgenannten Zeitrahmen in den Zimmern in unmittelbarer Nähe zu den insgesamt drei Fenstern nicht erträglich ist. Zumutbare Möglichkeiten, die reflektierte Sonneneinwirkung abzuschirmen, bestehen nicht. Die Terrasse wird nicht durch Bäume beschattet und kann auch nicht insgesamt mit Sonnenschirmen geschützt werden. Bei meinem Mandanten und seiner Frau sowie der gemeinsamen Tochter Lena ruft die übermäßige Sonneneinwirkung Augenbeschwerden hervor. Eines der betroffenen Zimmer wird als Arbeitszimmer benutzt, dort lässt sich die Reflektion auch nicht spürbar durch Gardinen eindämmen. Rollläden sind nicht vorhanden.

Sie haben sich bislang darauf berufen, dass im Irisweg und auch im gesamten Viertel mittlerweile ungefähr jedes vierte Haus mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet ist. Dies spielt allerdings keine Rolle, weil mein Mandant und seine Familie nicht etwa durch andere Solaranlagen nachhaltig gestört werden, sondern ausschließlich durch die auf Ihrem Dach aufgebrachte Anlage. In diesem Zusammenhang ist Ihr Hinweis darauf, dass Sie für die Solaranlage 45.900 € bezahlt haben und es Ihnen daher unter wirtschaftlichen Aspekten nicht zuzumuten sei, die Anlage zu verändern, irrelevant.

An dieser Stelle weise ich bereits jetzt darauf hin, dass ich im Falle einer Klage beantragen werde, Sie zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu unterlassen, auf der Dachfläche Ihres Hauses, das dem Haus meines Mandanten zugewandt ist, eine Photovoltaikanlage zu betreiben, welche die derzeitigen Blendwirkungen erzielt, sondern durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Stellen Sie die Blendwirkungen bis spätestens **29.02.2024** ab!

Ich überreiche **beiliegend** meine Gebührenrechnung für diese Abmahnung (bei einem sehr moderat angesetzten Gegenstandswert von 5.000 €) und fordere Sie auf, den Betrag von 540,50 € innerhalb von zwei Wochen auf mein oben angegebenes Konto zu zahlen.

*Großmann*

Großmann

Rechtsanwalt

Anlagen: Foto und Zeitungsausschnitt

## Foto von dem streitgegenständlichen Dach (Nachweis der Blendwirkung)



### Zeitungsausschnitt:

#### **Gebäudetech.de – Das Fachportal für Technik rund ums Haus**

Hamburg, den 01.03.2023, Beitrag von Karola Ölrich

Die Blendung durch Photovoltaikanlagen kann sog. Nachbilder, also „Phantombilder“, die auch dann noch empfunden werden, wenn der eigentliche Lichtreiz verschwunden ist, bewirken. Teilweise führt die Reflexion, die von der Solaranlage ausgeht, zur Absolutblendung. Dann ist es nicht mehr möglich, auf die Solaranlage zu schauen, ohne dass das Auge an der Netzhaut und am Glaskörper Schaden nimmt, so Augenarzt Dr. med. Christian Stubbe, Hamburg. Das Auge reagiert mit Abwehrmaßnahmen wie Tränenfluss oder Blinzeln.

Betreiber von Solaranlagen sollten dafür sorgen, dass die Lichtreflexionen die Nachbarn gar nicht erst beeinträchtigen. Deshalb sollten Installateure und Planer von Anlagen immer vorher die Blendwirkung bei der Projektierung mit einbeziehen und – soweit technisch möglich – Module mit geringer Blendwirkung verwenden. Im Falle größerer Solarparks in der Nähe von Straßen oder Schienenwegen ist ein sog. Blendgutachten längst gang und gäbe. Doch bei der Planung kleiner Dachanlagen wird ein solches oft nicht angefertigt. Das kann sich rächen, denn eine nachträgliche Änderung der Anstellwinkel oder die Ausrichtung einer Anlage bzw. ein Blendschutz kosten Geld und können den Ertrag aus der Anlage verringern.



***Stefan Schöne***  
***Gebäudesachverständiger***  
**- öffentlich vereidigt und bestellt -**

schoene@sachverstaendiger.de  
Telefon: 0511/556243 – Telefax: 0511/345347  
Reuterstraße 56 - 30345 Hannover  
Hannoversche Bank  
IBAN DE99 095 4455 0127 2532 99

**13.12.2023**

Eheleute  
Lage-Meyer/Meyer  
Irisweg 98  
30317 Hannover

**Blendwirkung auf dem Nachbargrundstück durch Ihre Photovoltaikanlage**

Sehr geehrte Frau Lage-Meyer,  
sehr geehrter Herr Meyer,

Sie haben mich beauftragt, die von Ihrem Grundstück ausgehenden Einwirkungen, speziell Blendwirkungen, auf das Nachbarhaus zu begutachten.

Vorbemerkung:

Die Blendwirkungen basieren auf dem Sonnenlicht, es ist für die Lichtreflexion mitursächlich. Ohne die Reflexion/Umlenkung der Sonnenstrahlen durch die von Ihnen installierte Photovoltaikanlage gäbe es die beanstandete Beeinträchtigung für das Nachbargrundstück nicht.

Die Deckgläser Ihrer Solarmodule verfügen über eine Antireflexschicht; möglichst wenig auftreffendes Sonnenlicht soll wieder abgestrahlt werden, was die Stromausbeute erhöht und die Blendung durch die Module einschränkt.

Gutachten:

In Anlehnung an die sog. WEA-Schattenwurf-Hinweise von Windrädern („Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“, verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002, des Länderausschusses für Immissionsschutz) wird angenommen, dass eine erhebliche Belästigung i.S.d. BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen kann, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

In Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten habe ich die topografische Lage, die Neigungswinkel der Anlage, das Dach, den Sonnenstand und die Wetterdaten ermittelt. Für die Wetterdaten habe ich als Referenzstation und Datenquelle

eine Station des Deutschen Wetterdienstes ausgewählt, die ca. 8 km von Ihrem Wohnort entfernt ist. Die dort vorgenommenen automatischen Messungen der Wolkendecke erfolgten stündlich. Ausgehend davon habe ich für verschiedene Bedeckungsgrade die Sonnenzeiten für einen Zeitraum von drei Jahren (2020 bis 2022) ermittelt und hieraus den Mittelwert zugrunde gelegt.

Ferner habe ich die konkrete Lage der Module (starke Dach-Schrägneigung) und die Lage des Nachbarhauses sowie die sich hieraus ergebenden Winkel ermittelt und zugrunde gelegt. Videoaufnahmen habe ich gefertigt.

Für die Berechnung der Sonnenzeiten habe ich dabei nicht die astronomisch maximal möglichen Immissionszeiträume zugrunde gelegt, denn die rein astronomisch mögliche Blendung spiegelt nicht die konkreten Verhältnisse wider und ist ein rein theoretischer Wert, der mit der tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung nicht übereinstimmt.

Zudem habe ich ermittelt, dass keine Tendenz erkennbar ist, dass die Anzahl der angenommenen Sonnenstunden zunehmen wird.

#### Besichtigung:

Ihr Nachbar hat mir gestattet, auf seinem Grundstück und in seinem Haus eine Besichtigung vorzunehmen. Reflexionen bestehen im Außenbereich und sind auch in größeren Raumtiefen feststellbar. Allerdings habe ich feststellen können, dass es mir ohne Anstrengung und ohne Nachbilder möglich gewesen ist, auf die Module zu sehen. Die Aufhellung ist in diesem Zeitraum auch nicht einheitlich stark gewesen, sondern zunächst ansteigend – bis zu der kurzen Reflexion – und dann absteigend.

#### Untersuchungsergebnis:

Gemäß den durchgeführten Untersuchungsmethoden und der Besichtigung ist davon auszugehen, dass Sonneneinwirkungen durch einige kurzzeitige Reflexionen im Außenbereich und in den Wohnräumlichkeiten des Nachbarhauses möglich sind. Rein rechnerisch ist die jeweilige Reflexion innerhalb von Minuten (ca. 10 – 15 Minuten) beendet und betrifft ca. 25 Tage und damit weniger als 20 Stunden pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

*Schöne*

Stefan Schöne  
Sachverständiger



**Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung  
von Lichtimmissionen**  
der  
**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)**

### 1. Allgemeines

[...] Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt. Diese Hinweise beinhalten Vorgaben zur einheitlichen Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen für den Vollzug des BImSchG. [...]

### 2. Anwendungsbereich

Die Hinweise finden Anwendung zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG handelt. Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie z.B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z.B. angestrahlte Fassaden.

Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten gehören nicht zu den Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG.

Die Hinweise gelten nicht für Laser, da hierfür eine gesonderte Beurteilung nach den Kriterien des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Durch diese Hinweise werden weit reichende Lichtabstrahlungen (z.B. durch Skybeamer), die zu einer Aufhellung des Nachthimmels führen, nicht erfasst, soweit die Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung und Blendung, ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Schutz der Tierwelt im Anhang 1, eingehalten werden. [...]

Einen Sonderfall stellen die Licht-/Schatteneffekte von Windenergieanlagen dar, für die eine eigenständige Regelung besteht.

### 3. Beurteilungsgrundsätze

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Diese Hinweise geben Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeit an. [...]

### Anhang 2 – Stand 03.11.2015 – Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren

[...] Baugenehmigungspflichtige Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden meist auf z.T. mehreren Hektar großen Flächen errichtet. Sie bestehen im Regelfall aus einzelnen Photovoltaikmodulen. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf, die [...] eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können. [...]

Wirkungsuntersuchungen oder Beurteilungsvorschriften zu diesen Immissionen sind bisher nicht vorhanden. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) betrachtet werden. [...]

Eine erhebliche Belästigung i.S.d. BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer kann unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

### Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **05.01.2024**.
2. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. ergänzend/hilfsgutachterlich. Sollte eine Frage für beweisenerheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen. Ein erforderlicher Schriftsatz und/oder ein Brief ist/sind zu verfassen. Ein Schreiben an die Rechtschutzversicherung ist nicht zu fertigen.
4. Vollmachten, Zustellungen und andere Formalien sind in Ordnung.
5. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
6. Das BImSchG regelt Lichtimmissionen durch Photovoltaikanlagen nicht. Es sind keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG bezogen auf die Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Lichtimmissionen erlassen worden. Auch Verordnungen regeln keine Grenzwerte für Sonnenlichtreflexionen oder sonstige Tageslichtimmissionen.
7. § 3 Abs. 5 BImSchG – Begriffsbestimmungen:  
*Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind*
  1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
  2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
  3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.
8. § 2 EEG S. 1 und 2 – Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien:  
*1Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. 2Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*
9. Die DIN EN 12665:2018-08 „Licht und Beleuchtung“ legt lediglich grundlegende Begriffe und Kriterien für sämtliche Anwendungen von Beleuchtungen und Beleuchtungsanforderungen, nicht aber für Photovoltaikanlagen, fest.